



Einkaufsbedingungen ŠKODA AUTO a. s. (Besteller) für Produktionsmaterial

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen. Eventuelle sonstige Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Die Liefergegenstände müssen die jeweils vom Besteller vorgegebenen technischen Daten und Anforderungen gemäß den vom Besteller an den Lieferanten übergebenen technischen Unterlagen erfüllen. Diese Daten und Anforderungen werden als "garantierte Eigenschaften" der Liefergegenstände verstanden, es sei denn, einzelne Daten und Anforderungen werden ausdrücklich schriftlich ausgenommen.

II. Vertragsverhältnis

1. Die Bestellung muß auf einem einheitlichen Formblatt des Bestellers ausgestellt werden. Lieferverträge (Bestellung und Bestätigung) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Erhalt, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Erhalt widerspricht.
3. Soweit der Liefergegenstand zur Verwendung in einem Werk des Bestellers bestimmt ist, werden die Lieferungen von dort abgerufen und bezahlt.
4. Der Besteller kann vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
5. Der Besteller ist berechtigt vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, falls:
 - der Lieferant nicht imstande ist, die Lieferungen im Sinne der Bestellung und vereinbarten Bedingungen zu erfüllen, wiederholte Lieferungen von fehlerhaften Waren, wiederholte Lieferverzögerungen, Insolvenz, Vorliegen eines Konkursantrags des Lieferanten u.ä. stattfinden.
 - der Lieferant gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen verstößt.

III. Zahlung, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

1. Die Zahlung erfolgt, sofern dem Besteller bis zum Monatsultimo prüffähige Rechnungen vorliegen, am 25. des Folgemonats nach der Lieferung, falls nicht anderes vereinbart wurde. Bei Annahme früherer Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Jegliche Änderung der Fälligkeit muß von beiden Seiten abgestimmt sein. Der Besteller ist berechtigt, Differenzen durch Preis- und Mengenunterschiede sofort auf dem Lieferantenkonto zu verrechnen. Rückwirkende Preisänderungen werden ebenso behandelt.
3. Im Falle einer fehlerhaften Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
5. Der Lieferant wird bei der gegenseitigen Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten mitwirken.

IV. Reklamation

Werden vom Besteller Abweichungen von Bestellung bzw. Lieferschein festgestellt wie z.B. Mengendifferenzen, Qualitätsmängel oder Transportschäden, ist der Besteller berechtigt, diese Sendung zurückzuweisen oder die Ware zu übernehmen, ohne damit seine Rechtsansprüche zu verlieren.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im

Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Warenanlieferung

Vereinbarte Termine, Fristen und Qualität sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Der Lieferant ist verpflichtet, der von ihm gelieferten Ware die Begleitdokumente (Verpackungsschein, Lieferschein, Rechnung bei den Lieferungen aus dem Ausland) und Ursprungszeugnis beizufügen. Ohne Ursprungszeugnis wird die Lieferung als unkomplett betrachtet und der Besteller hat das Recht die Zahlung für die Lieferung laut Art. III zurückzuhalten. Weiter hat der Lieferant den durch Nichtliefern vom Ursprungszeugnis entstandenen Schaden dem Besteller zu vergüten. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 90.

VII. Lieferverzug

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Jede Lieferung hat fehlerfrei zu sein. Der Lieferant ist für die Qualität der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, eine effektive Qualitätssicherung und Dokumentation durchzuführen und dies dem Besteller nachzuweisen.
2. Die Liefergegenstände müssen stets dem jeweiligen neuesten Stand des Wettbewerbs unter Berücksichtigung des neuesten Stands der Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird den Besteller über die jeweilige Situation unaufgefordert unterrichten. Ergeben sich Abweichungen, treten beide Seiten in Gespräche ein, damit eine Anpassung an den Wettbewerb erreicht wird. Darüberhinaus hat der Lieferant den Besteller über geplante Änderungen im Fertigungs- und/oder Prüfablauf zu unterrichten.
3. Der Lieferant räumt dem Besteller die Möglichkeit ein, sich davon zu überzeugen, daß die Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zur Anwendung kommen und auch die damit verbundene Dokumentationspflicht erfüllt wird. Zu diesem Zweck gestattet der Lieferant dem Besteller nach Abstimmung jederzeit die Fertigungsanlagen und die Prüfeinrichtungen zu besichtigen und Einsicht in die Fertigungs- und Prüfunterlagen, einschließlich der Dokumentation, zu nehmen. Die Geheimhaltungspflicht gilt in vollem Umfang des Art. V.
4. Als Basis für die Beurteilung und Festlegung des erforderlichen Umfangs der Qualitätssicherungsmaßnahmen gelten
 - Managementvereinbarung Formel Q-Konkret, Formel Q-Fähigkeit
 - Technische Lieferbedingungen TL-VW/ TPP/ ESN/ Lastenhefte
 - Qualifizierungsprogramm Neuteile (QPN)
 - VDA-Schriften: Sicherung der Qualität in der Automobilindustrie

Im übrigen gelten die im Handbuch "Formel Q-Konkret" beschriebenen Qualitätssichernden Maßnahmen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten als vereinbart.

X. Gewährleistung

1. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, daß dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller entsprechend dem fehlerhaften Lieferumfang vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die Kosten, die dem Besteller im

Zusammenhang mit den Lieferungen der fehlerhaften Ware entstehen, trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmachung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

2. Wenn der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt wird, kann der Besteller über die Regelung in Abs. 1 hinaus Ersatz für Mehraufwendungen verlangen.
In dringenden Fällen kann der Besteller die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
3. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung, Ersatzteileinbau oder -verkauf, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Bei Langzeit-/Allzeitlagerungen für die ET-Versorgung ist die Gewährleistung entsprechend der geplanten Einlagerungszeit verlängert.
Dies gilt für Nutzfahrzeuge nur, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
6. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferanten werden die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften angewendet. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
4. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
5. Für gerechtfertigte Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
6. Wird der Besteller beabsichtigen, den Anspruch beim Lieferanten gem. den oben genannten Bestimmungen geltend zu machen, muß er ihn unverzüglich und ausführlich informieren und die Gelegenheit besprechen. Dem Lieferanten muß auch die Möglichkeit gegeben sein, den gegebenen Schadensfall zu prüfen. Die zu treffenden Maßnahmen, vor allem während der Gespräche zur Schadensbegleichung, werden von den Vertragspartnern vereinbart.

XII. Schutzrechte und Produktkennzeichnung

1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß die an den Besteller gelieferte Ware weder in ihrer Summe noch in einzelnen Elementen gegen Industrierechte (Patente, Gebrauchs- und Industriemuster) eines Dritten verstößt und daß diese Ware im In- und Ausland frei von Rechten Dritter ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über alle Fälle der Anwendung eigener oder fremder Patente, „Gebrauchs-, Industriemuster sowie über Lizenzanwendungen von Patenten, Gebrauchs- und Industriemuster von Dritten in den an den Besteller gelieferten Waren zu informieren. Die verwendeten Lizenzen müssen den Warenexport in alle Exportländer des Bestellers ermöglichen.
Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach den vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibung oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Abs. 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
7. Lösungen und Vorgänge, die geistiges Eigentum des Bestellers sind, dürfen vom Lieferanten zu keinen anderen Zwecken als zur Fertigung der Waren für den Besteller verwendet werden.
Der Lieferant darf keine Erfindung, Gebrauchs- oder Industriemuster für Lösung anmelden, die geistiges Eigentum des Bestellers ist und dem Lieferanten in Unterlagen übergeben wurde oder in Zusammenhang mit einem Entwicklungsauftrag des Bestellers sowie im Rahmen der Konsultationen mit Fachleuten des Bestellers entstanden ist. Solche Lösung darf als Verbesserungsvorschlag weder anerkannt noch belohnt werden.
Sollte der Lieferant die Schutzrechte im Widerspruch zu Bestimmungen des vorherigen Absatzes gewinnen, ist er verpflichtet, diese Rechte kostenlos an den Besteller zu übertragen.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, gelieferte Ware oder ihre Verpackungen mit Zeichen oder Symbolen nach Anweisungen des Bestellers zu versehen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zu Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte nicht verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware, die der Gegenstand der Lieferungen an den Besteller und spezifisch für den Gebrauch in den Produkten des Bestellers ist, nicht ohne Zustimmung des Bestellers an Dritte zu verkaufen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über Standort der Werkzeugeanwendung bzw. über das Vorhaben, die Werkzeuge zu einem anderen Fertigungsort zu verlagern, zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über die Eigentumsrechte Dritter an Werkzeugen zu informieren.

Sollte der Lieferant beabsichtigen, die Werkzeuge zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern, ist er verpflichtet, die Werkzeuge zwecks Kauf dem Besteller anzubieten.

Die Wartung und Erneuerung der Werkzeuge wird vom Lieferanten bezahlt.

XIV. Ersatzteile und Lieferungen an Dritte.

Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Auslauf der Serie die Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu liefern.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant und Besteller erklären, daß ihnen alle in den Einkaufsbedingungen zitierten Rechtsvorschriften und -normen bekannt sind.
Der Besteller wird den Lieferanten über evtl. Änderungen dieser Unterlagen informieren.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine in der wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Für alle Streitigkeiten, die zwischen dem Lieferanten und Besteller im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bestellungen, Beanstandungen, Zahlungen für Lieferungen oder Auslegung dieser Einkaufsbedingungen entstehen können, ist
— für Lieferanten mit Sitz in der Tschechischen Republik das zuständige Bezirksgericht in Prag und
— für Lieferanten mit Sitz im Ausland das für Wolfsburg zuständige Gericht zuständig.
Bei Lieferanten mit Sitz in der ER wird das Recht der Tschechischen Republik und bei Lieferanten mit Sitz im Ausland das Recht der BRD angewandt, wobei die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sowie des deutschen internationalen Privatrechts ausgeschlossen ist.
Bei Lieferanten mit Sitz in der ER ist die Fassung dieser Einkaufsbedingungen in der tschechischen Sprache und bei Lieferanten mit Sitz im Ausland in der deutschen Sprache entscheidend.